

Siebenundzwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) betreffend die Umgestaltung des Rathausplatzes als Fußgängerzone vom 29.11.2005

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 14.11.2005 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 3 Ziffer 5 der Straßenbaubeitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Umgestaltung des Rathausplatzes als Fußgängerzone auf 15 % festgesetzt (ohne Begrenzung des beitragsfähigen Aufwands auf eine anrechenbare Breite). Der für die Aufwandsermittlung maßgebliche Platzbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 23.06.2005, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.